

Weisungen

zur Verleihung der Walliser Agrarauszeichnungen

In den vorliegenden Weisungen gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

1. Grundsatz

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (nachfolgend: DLW) fördert und anerkennt Spitzenleistungen in der Landwirtschaft mit Auszeichnungen, die sie jährlich verleiht.

2. Ziele

Die DLW verleiht 1 bis 4 Auszeichnungen pro Jahr, um jede Person, Gesellschaft oder Gruppierung zu belohnen oder zu unterstützen, die sich im abgelaufenen Jahr oder während ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit in der Walliser Landwirtschaft ausgezeichnet hat.

3. Bedingungen für den Erhalt einer Walliser Agrarauszeichnung

Die Walliser Agrarauszeichnung ist bestimmt für:

1. eine Person, eine Gesellschaft oder eine Gruppierung, die sich individuell oder kollektiv auf kantonaler Ebene ausgezeichnet hat für:
 - a. ein beispielhaftes Engagement für die Walliser Landwirtschaft oder
 - b. Innovation und Pioniergeist oder
 - c. die Qualität ihrer Leistungen oder Produkte.
2. Die Walliser Agrarauszeichnung kann an alle Personen/Gesellschaften/Gruppierungen verliehen werden, die im Wallis wohnen oder viel zur Walliser Landwirtschaft beigetragen haben.

4. Vorschläge für Preisträger

Während dem Kalenderjahr beruft die DLW eine Jury ein. Diese besteht aus:

- einem Vertreter der DLW;
- eine anerkannte Persönlichkeit, die mit der Landwirtschaft verbunden ist.
- einem Vertreter der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK).

Jedes Jurymitglied kann Personen/Gesellschaften/Gruppierungen vorschlagen, die ausgezeichnet werden könnten.

Die Jury schlägt dem Vorsteher des zuständigen Departements für Landwirtschaft (nachfolgend: Departementsvorsteher) ein bis vier Namen für die Agrarauszeichnung vor.

5. Bestimmung der Preisträger

Die DLW präsentiert dem Departementsvorsteher einen Bericht mit dem oder den von der Jury ausgewählten Namen zur Validierung für die Walliser Agrarauszeichnungen. Der Departementsvorsteher entscheidet die Verleihung der Walliser Agrarauszeichnungen.

6. Information des Staatsrates

Nach der Validierung der Namen der vom Departementsvorsteher ausgezeichneten Preisträger und der entsprechenden Projekte/Personen/Gruppierungen aber noch vor der Preisverleihung bereitet die DLW ein Informationsdossier zuhanden des Walliser Staatsrats vor.

Die DLW aktualisiert die Verdienste der Preisträger der Walliser Agrarauszeichnungen.

7. Preis

Der Preis der Walliser Agrarauszeichnung besteht für jeden Preisträger aus einer Trophäe und CHF 5000.- aus dem Budget der DLW für ein innovatives Projekt/Person/Gruppierung oder in der Entwicklungsphase als Unterstützung für den landwirtschaftlichen Nachwuchs.

Jeder Preisträger schlägt dem Departementsvorsteher einen Begünstigten dieses Betrags vor, der zur Unterstützung eines innovativen Projekt/Person/Gruppierung oder in der Entwicklungsphase für den landwirtschaftlichen Nachwuchs eingesetzt werden muss.

Die Jury muss bezüglich der Wahl des Begünstigten dieses Betrags basierend auf Informationsnachforschungen (Ethik, Projektqualität, usw.) eine Vormeinung abgeben. Die Wahl muss zudem vor der jährlichen Preisverleihung der Agrarauszeichnungen vom Departementsvorsteher validiert werden.

8. Verleihung der Auszeichnungen

Die Walliser Agrarauszeichnungen werden anlässlich einer offiziellen von der DLW organisierten Preisverleihung vergeben.

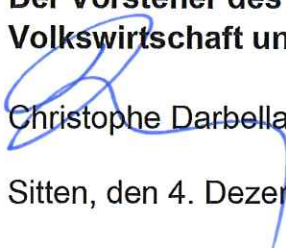
9. Sonderfälle

Alle in den vorliegenden Weisungen nicht vorgesehenen Fälle fallen in die Zuständigkeit des für die Landwirtschaft zuständigen Departements.

10. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten umgehend in Kraft. Die erste Verleihung der Walliser Agrarauszeichnungen findet im Dezember 2018 statt.

**Der Vorsteher des Departements für
Volkswirtschaft und Bildung**


Christophe Darbellay

Sitten, den 4. Dezember 2018